Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 41. Danzig, den 25. Mai. 1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses

1. Bekanntmachung.

Die Königliche Staatsregierung hat die Herstellung einer geologisch-agronomischen Spezialkarte des norddeutschen Flachlandes unternommen.

Mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten in dem hiesigen Kreise sind die Geologen Dr. Zeise und Dr. Wolff, beide aus Berlin, beauftragt worden.

Die Ortsbehörden und Kreiseingesessenen werden ersucht, die Genannten bei ihren Arbeiten zu unterstützen und sie namentlich von etwa gemachten Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntniß zu setzen.

Von Seiten der geologischen Landesanstalt sind die genannten Beamten mit Legitimationskarten versehen worden.

Danzig, den 20. Mai 1898.

Der Landrath.

---

2. Die in Woyanow beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter Jakob Wenguschewski, Joseph Antoschkewitz und Josepha Antoschkewitz sind von da entlaufen. Ich ersuche, mir sofort Mittheilung zu machen, falls der Aufenthalt dieser Personen ermittelt wird, und warne vor der unerlaubten Beschäftigung derselben.

Danzig, den 21. Mai 1898.

Der Landrath.

3. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen **8 Tagen** eine Nachweisung über die im Amtsbezirke während der Monate **März, April, Mai d. Js. vorgekommenen Zu- und Abgänge bei der Arbeiterbevölkerung** nach dem untenstehenden Schema einzureichen oder **Fehlanzeige** zu erstatten.

Danzig, den 21. Mai 1898.

Der Landrath.

Laufende Nummer.	Amtsbezirk.	A. Abgang einheimischer Arbeiter																	
		a. durch Sachsengängerei aus						Summa a. des Abganges		b. durch Auswanderung aus						Summa b. des Abganges		A. Summa Summarum.	
		Landwirthschaft.		Industrie.		Bergwerken.				Landwirthschaft.		Industrie.		Bergwerken.					
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.	m.	w.	m.	w

B. Zugang ausländischer Arbeiter																		
a. aus Rußland.						Summa a. des Zuganges.		b. aus Oesterreich.						Summa b. des Zuganges.		B. Summa Summarum.		Bemerkungen
Landwirthschaft.		Industrie.		Bergwerken				Landwirthschaft.		Industrie.		Bergwerken.						
m.	w.	m	w	m	w.	m.	w.	m.	w.	m	w.	m.	w.	m.	w.	m	w.	

4. Der Königliche Polizeipräsident zu Koblenz hat eine öffentliche Warnung vor dem gemeinschädlichen Treiben des früheren Elementarlehrers Hans Peter Jürgensen in Koblenz erlassen, welcher in den Blättern sein angebliches Heilverfahren gegen offene Beinschäden, Krampfadergeschwüre und Hautkrankheiten ankündigt und dabei nur unglückliche Kranke auszubeuten sucht.

Danzig, den 21. Mai 1898.

Der Landrath.

Die Wahlzeit der unten genannten Gemeindebeamten läuft jetzt ab; ich beauftrage daher die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften, von der dortigen Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung die erforderlichen Neuwahlen unter genauer Beachtung der Vorschriften § 75 bis 83 der Landgemeinde-Ordnung vornehmen zu lassen und die Wahlverhandlungen nebst der Wählerliste mit der Annahme-Erklärung der gewählten Personen mir binnen 3 Wochen bei 6 ℳ Ordnungsstrafe einzureichen.

Es sind Wahlen vorzunehmen:

in Altdorf für den Gemeindevorsteher Meyer, den Schöffen Schahnasjahn und den stellvertretenden Schöffen Patzke,
in Kl. Bölkau für den stellvertretenden Schöffen Fieck,
in Bösendorf für den stellvertretenden Schöffen Speer,
in Borgfeld für den stellvertretenden Schöffen Muchau,
in Brentau für den stellvertretenden Schöffen Rehefeld,
in Brösen für den Schöffen v. Heinrichs und für den stellvertretenden Schöffen Kurowski,
in Czerniau für den stellvertretenden Schöffen Fenski,
in Emaus für den stellvertretenden Schöffen Spenn,
in Gischkau für den stellvertretenden Schöffen Immanuel Senkpiel,
in Glettkau für den stellvertretenden Schöffen Theodor Kreft,
in Gluckau für den stellvertretenden Schöffen Dunst,
in Grenzdorf für den stellvertretenden Schöffen Trzewick,
in Guteherberge für den stellvertretenden Schöffen Wolff,
in Heiligenbrunn für den stellvertretenden Schöffen Herm. Schulz,
in Kladau für die Schöffen Aug. Dingler und Mueller und den stellvertretenden Schöffen Ludwig Dingler,
in Kowall für den stellvertretenden Schöffen Lemke,
in Langenau für den stellvertretenden Schöffen Alex,
in Meisterswalde für den stellvertretenden Schöffen Ohl,
in Nobel für den stellvertretenden Schöffen Behrend,
in Oliva für den stellvertretenden Schöffen Dahlmann,
in Pietzkendorf für den stellvertretenden Schöffen Nowinas,
in Kl. Saalau für den stellvertretenden Schöffen Kowitz,
in Saspe für den stellvertretenden Schöffen Braunschweig,
in Scharfenort für den stellvertretenden Schöffen Post,
in Schönfeld für den stellvertretenden Schöffen Staeck,
in Schüddelkau für den stellvertretenden Schöffen Horn,
in Gr. Trampken für den stellvertretenden Schöffen Herzberg,
in Kl. Trampken für den stellvertretenden Schöffen Wilms,
in Wartsch für den stellvertretenden Schöffen Lenser,
in Zigankenberg für den stellvertretenden Schöffen Dublewski,
in Zipplau für den Gemeindevorsteher Hannemann und für den stellvertretenden Schöffen Retzlaff.

Danzig, den 21. Mai 1898.

Der Landrath.

6. Unter Bezugnahme auf die durch mein Circularschreiben vom 30. November v J abschriftlich mitgetheilte Verfügung des hiesigen Herrn Regierungs-Präsidenten vom 30. Dezember 18 ersuche ich die Herren Amtsvorsteher wiederholt, **alle bei ihnen eingehenden Gesuche u Ertheilung des Baukonsenses zu einer gewerblichen Anlage,** — soweit dasselbe ni eine der im § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten, der Genehmigung seitens anderer Behörd bedürfenden Anlagen betrifft und deshalb an mich abgegeben werden muß, **jedesmal vo Ertheilung des Konsenses der Königlichen Gewerbe-Inspektion hierselbst zu Aeußerung vorzulegen** und deren Gutachten sodann bei der Consensausfertigung berücksichtigen.

Danzig, den 20. Mai 1898.

Der Landrath.

---

7. Nach § 59 und 59 a der Instruktion zum Reichs-Viehseuchen-Gesetz vom 27. Juni 18 darf die Ausführung von Vieh aus gesperrten Gehöften, Ortschaften oder Bezirken, wenn überhaupt statthaft ist, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolge Die Polizeibehörde hat in jedem solchen Falle der Polizeibehörde des Bestimmungsortes Mi theilung von dem Transport zu machen, und zwar darf, **falls seuchkranke, seuchverdächtig oder der Ansteckung verdächtige Thiere zur Ausführung gelangen sollen,** d Erlaubniß erst dann ertheilt werden, **wenn die Polizeibehörde des Bestimmung ortes sich mit der Zuführung dieser Thiere vorher einverstanden erklä hat,** wogegen bei der **Ausführung gesunder Thiere** aus dem Sperrgebiete nur d Polizeibehörde des Bestimmungsortes sofort von der beabsichtigten Zuführung der Thie telegraphisch **zu benachrichtigen ist.** Bei Viehtransporten nach Berlin, Köln, Breslau u Magdeburg sind die Anfragen und Mittheilungen nicht an die dortigen Königlichen Poliz präsidien, sondern an die Königliche Veterinärpolizei auf dem Centralbahnhof in Berlin bez auf den Viehhöfen in Köln, Breslau und Magdeburg zu richten.

Nach dem Ministerial-Erlaß vom 24. December 1896 sind die Vorschriften über d Benachrichtigung von Viehtransporten aus Sperrgebieten auf nachgenannte Seuchen anzuwende

a) die Maul- und Klaueuseuche,
b) die Lungenseuche des Rindviehs,
c) die Pockenseuche der Schafe,
d) der Rothlauf der Schweine,
e) die Schweineseuche und die Schweinepest.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich wiederholt, diese Bestimmungen genau zu befolge und werden bei Unterlassung der vorgeschriebenen Benachrichtigungen die betreffenden Beamt zur Verantwortung gezogen werden.

Danzig, den 21. Mai 1898.

Der Landrath.

Beilage.